BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG

Stadt Hann. Münden

2. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 01 "Steinland"

Geltungsbereich der 2. Planänderung / M. 1:5.000 / Gemarkungen: Volkmarshausen, Flur: 3 und Münden, Flur: 15

~~URSCHRIFT~~ SATZUNG

Planverfasser: Stadt Hann. Münden
- Fachdienst Stadtplanung -

Stand: Dezember 2005

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen bezieht sich nur auf die nachfolgenden Regelungen. Die Regelungen ergänzen und differenzieren die ursprüngliche Festsetzung zur Art der Nutzung. Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben mit Ausnahme der Überleitung auf die BauNVO 1990 unberührt.

1.2 Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Titelblatt der Satzung. Ansonsten werden zeichnerisch keine weiteren Festsetzungen getroffen.

1.3 Der Bebauungsplan Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen wird auf die BauNVO 1990 übergeleitet.

1.4 In allen festgesetzten Baugebieten sind gemäß §1(9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit Kernsortimenten aus der folgenden Sortimentsliste unzulässig:

- Nahrungsmittel (außer Getränke als Kistenware), Tabakwaren
- Medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel
- Textilien
- Bekleidung
- Schuhe und Lederwaren
- Hausrat
    - Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff
    - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
    - Heimtextilien (außer Teppiche)
- Elektrische Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente (außer Haushaltsgroßgeräte und Gartengeräte)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Samen (außer Gartenbedarf)
- Feinmechanische, Foto- und optische Erzeugnisse
- Computer und Software
- Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- Spielwaren
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör, Sportartikel (außer Boote)
- Antiquitäten

Branchenübliche Randsortimente in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten werden von der Ausschlussregelung nicht berührt.

Ausnahmsweise kann Einzelhandel mit Sortimenten der o.g. Liste als untergeordnete Nebeneinrichtung im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit sonstigen Gewerbebetriebe zugelassen werden.

1.5 Vergnügungsstätten sind gemäß §§1(5),(6) BauNVO in allen Baugebieten unzulässig.

Beschlüsse

Präambel
Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen, bestehend aus den textlichen Festsetzungen 1.1, 1.2, 1.3,1.4 und 1.5 als Satzung beschlossen.

Hann. Münden,...06.01.06.....
Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne

.....

Aufstellungsbeschluss / Bebauungsplan
Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 07.10.2003 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.2003 in der Hess. Nieders. Allgemeinen bekannt gemacht.

Hann. Münden,...06.01.06.....
Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne
.....

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.10.2005 in der Hess. Nieders. Allgemeinen öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 14.10.2005 bis 14.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

06.01.06
Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne
.....

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Hann. Münden hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.

06.01.06
Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne
.....

Bekanntmachung / Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde am 02.02.06... im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr.: .....5... , Seite ..56 - 57.....) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hann. Münden,..10.03.06.....
Der Bürgermeister

gez. Klaus Burhenne
.....

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

.....

Mängel der Abwägung
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Steinland" im Ortsteil Volkmarshausen sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,.....
Der Bürgermeister

.....

Katastervermerk
Die Planunterlage entspricht dem Stand des automatischen Liegenschaftskatasters (ALK) vom November 2004. Sie dient ausschließlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Sie ist hinsichtlich der maßgeblichen Flurstücksgrenzen geometrisch einwandfrei.

Stadt Hann. Münden
-Fachdienst Stadtplanung -

gez. Pflum
.....
(Pflum)

Hann. Münden, 05.01.2006

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hann. Münden, 1. Aug. 2006 Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Stadtoberinspektor

STADT HANN. MÜNDEN